

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten des Bayerischen Rotens Kreuzes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kreisverband Fürstentfeldbruck

§ 1

Gebührentatbestand

1. Der BRK Kreisverband Fürstentfeldbruck erhebt
 - a. für den Besuch der BRK-Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren;
 - b. für die Teilnahme an der Tagesverpflegung (Zwischenmahlzeiten, Mittagessen, Getränke) im Rahmen des Besuches Verpflegungskosten.
 - c. Spielgeld / Windelgeld ist in den Benutzungsgebühren enthalten
2. Der Beginn des Besuchs der Tageseinrichtung ergibt sich aus § 3 der Satzung in Verbindung mit dem Betreuungsvertrag.
3. Die Beendigung des Betreuungsvertrages richtet sich nach § 10 der Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungskosten sind die Personensorge- berechtigten als Gesamtschuldner.
2. Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, solange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Kosten vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an den BRK- Kreisverband Fürstentfeldbruck ausbezahlt wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten für ein oder mehrere Jahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Gebührensatz, Betreuungsgebühren

1. Für den Besuch der BRK-Kindertageseinrichtungen des BRK-Kreisverbandes Fürstentfeldbruck sind die Betreuungsgebühren zu entrichten, die in der jeweils

gültigen Fassung der Beitragstabelle (Anlage 1 für Stadtgebiet Olching, Anlage 2 für Stadtgebiet Fürstfeldbruck, Anlage 3 für Gemeinde Maisach) genannt sind.

2. Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Betreuungsgebühren auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
3. **Gebührenermäßigung für Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr**
Für Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der in den Anlagen festgesetzten Gebühren begrenzt.
4. Für Kinder, die an ihrem Aufnahmetag in einen Kindergarten jünger als 3 Jahre sind, ist die entsprechende doppelte Betreuungsgebühr laut den jeweils gültigen Anlagen, höchstens jedoch die Gebühr für einen entsprechenden BRK-Krippenplatz gemäß den jeweils gültigen Anlagen zu entrichten. Dies gilt bis einschließlich dem Monat vor der Vollendung des 3. Lebensjahres.
5. Besucht ein Kind während der Ferien den Hort länger als die für die Schulzeit gebuchte Betreuungszeit, so muss eine erhöhte Betreuungsgebühr entrichtet werden.
Zur Bestimmung der erhöhten Betreuungsgebühr wird ein Durchschnitt der gebuchten Ferienbetreuungszeit und der Betreuungszeit an den Schultagen über das gesamte Schuljahr ermittelt. Die Ermittlung des Durchschnitts erfolgt mit nachfolgender Berechnungsweise:

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Arbeitstage Bayern Bsp. Jahr 2019 | 249 |
|-----------------------------------|-----|

| | Stunden / Tag | Anzahl Tage | Stunden gesamt | für Berechnung der Elternbeiträge maßgebliche Durchschnittsbuchung |
|--------------------------------------|---------------|-------------|----------------|---|
| Bsp. Buchungszeit außerhalb Ferien | 4 | 229 | 916 | |
| Bsp. Buchungszeit Ferienbuchung Hort | 8 | 20 | 160 | |
| | | | 1.076 | |
| | | | 4,32 | =Buchungszeitkategorie >4-5 Stunden (Berechnung Summe Gesamtbuchungsstunden geteilt durch Arbeitstage) |

6. Sofern ein Kind gemäß §3 (3) einen Zuschuss des Freistaates Bayern und gleichzeitig eine Gebührenermäßigung gemäß §5 (1) (Geschwisterermäßigung) dieser Satzung erhält, erfolgt die Berechnung der Betreuungsgebühren wie folgt:

Gebührensatz gemäß jeweiliger Beitragstabelle abzgl. Gebührenermäßigung für Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr (§3 (3)). Von den dann noch verbleibenden Betreuungsgebühren wird die Geschwisterermäßigung §5 (1) abgezogen.

§ 4

Verpflegungsgebühren, Abrechnung

1. Besucht ein Kind länger als 14.00 Uhr eine Krippen- oder Kindergarteneinrichtung des BRK Kreisverband Fürstenfeldbruck, so muss es an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
Endet die Betreuungszeit vor 13.00 Uhr kann das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
2. Im Verpflegungsgeld sind jeweils die Kosten für das Mittagessen, zwei Zwischenmahlzeiten und die Getränke für die Kinder enthalten. Dafür sind die monatlichen pauschalen Verpflegungskosten laut der jeweils gültigen Beitragstabelle (Anlage 1 für Stadtgebiet Olching, Anlage 2 für Stadtgebiet Fürstenfeldbruck, Anlage 3 für Gemeinde Maisach) zu entrichten.
3. Bei Nichtteilnahme an Zwischenmahlzeiten oder Mittagessen aufgrund der Buchungszeiten, werden die Verpflegungskosten anteilig berechnet.
4. Im Hort ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Teilnahme an der Mittagsverpflegung entfallen.
6. Rückerstattung
Eine Rückerstattung bei Abwesenheit eines Kindes wird nur in Einzelfällen ab länger als 4 zusammenhängende Wochen gewährt (z. B. bei längerer Krankheit, Kuraufenthalt etc.). Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den der BRK-Kreisverband Fürstenfeldbruck nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühren erst, wenn die Einrichtung an fünf zusammenhängenden Tagen geschlossen ist. Die Gebührenerstattung erfolgt jeweils im Oktober nach Ende des Betreuungsjahres. Im Verpflegungskosten-Pauschalbetrag sind bereits die von der Einrichtung nach BayKiBiG festgelegten Schließtage berücksichtigt.
7. Werden die Gebühren für die Verpflegung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil erstattet.

§ 5

Gebührenermäßigung

1. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Gebiet der Kommune, in der sich die Kindertagesstätte befindet, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren entsprechend der Beitragstabelle (Anlage 1 Olching / Anlage 2 Fürstenfeldbruck / Anlage 3 Gemeinde Maisach).

2. Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der BRK-Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht, beantragt werden und gilt ab dem Monat der Antragstellung. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Geburtsurkunde bzw. Bestätigung der Betreuung eines Geschwisterkindes in einer anderen Kindertageseinrichtung aus der Kommune, in der die besuchte Kindertagesstätte ansässig ist) muss vorgelegt werden. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit; Zahlungsverkehr

1. Die Betreuungsgebühren- und Verpflegungsschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag laut § 1 Absatz 2 eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung des BRK Kreisverbandes Fürstenfeldbruck.
2. Die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskosten werden monatlich im Voraus zum 1. eines Monats bzw. spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats fällig. Bei Abwesenheit (Krankheit, Ferien, Kuraufenthalt etc.) eines Kindes wird keine Rückvergütung der Betreuungsgebühren gewährt.
3. Die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskosten werden für den Besuch von Kindertagesstätten des BRK Kreisverbandes Fürstenfeldbruck für 12 Monate erhoben.
4. Kann ein Kind aufgrund späterer Anmeldung nur für Teile eines Monats betreut werden und an der Tagesverpflegung teilnehmen, werden bei Anmeldung vom 1. bis zum 14. Tag des Monats die vollen und vom 15. bis 31. Tag die halben Betreuungsgebühren und halben Verpflegungskosten berechnet.
5. Muss die Kindertageseinrichtung aus Gründen, die der BRK-Kreisverband nicht zu vertreten hat, an mindestens 5 zusammenhängenden Tagen geschlossen werden, so werden rückwirkend ab dem 1. Tag der Schließung die Gebühren erstattet.
6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem BRK-Kreisverband Fürstenfeldbruck eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 01.09.2019



gez. Rainer Bertram
(Kreisgeschäftsführer)

**Anlage 1 - zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten des Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R.,
Kreisverband Fürstenfeldbruck in Olching**

Für den Besuch von Kindertagesstätten in Olching sind folgende monatliche
Betreuungsgebühren zu entrichten:

Monatlicher Beitrag (12 Monate) in Euro:

| Buchungsstunden | Krippenkinder | Kindergartenkinder | Hortkinder |
|------------------------|----------------------|---------------------------|-------------------|
| >2 – 3 | 121,00 | | 75,00 |
| >3 – 4 | 161,00 | 78,00 | 100,00 |
| >4 – 5 | 202,00 | 98,00 | 126,00 |
| >5 – 6 | 242,00 | 118,00 | 151,00 |
| >6 – 7 | 283,00 | 137,00 | 176,00 |
| >7 – 8 | 323,00 | 157,00 | 201,00 |
| >8 – 9 | 363,00 | 177,00 | 226,00 |
| >9 – 10 | 404,00 | 196,00 | |
| zzgl. Verpflegung | +90,00 | +100,00 | +85,00 |

Gebührenermäßigung:

- (1) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie staatlich geförderte Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte im Stadtgebiet Olching, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren nach § 3 in den Einrichtungen, die eine Gebührenermäßigung entsprechend der Regelungen der städtischen KiTaGS einräumen, für das Kind mit der geringsten, unverminderten Benutzungsgebühr um die Hälfte.

- (2) Bei Kindern aus einer Familie mit drei oder mehr Minderjährigen ohne eigenes Einkommen werden für alle Kinder die Benutzungsgebühren nach § 3 in den unter Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen in der Stadt Olching um die Hälfte ermäßigt. – *Siehe hierzu „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Olching“.*

Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

**Anlage 2 - zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten des Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R.,
Kreisverband Fürstenfeldbruck in Fürstenfeldbruck**

Für den Besuch von Kindertagesstätten in Fürstenfeldbruck sind folgende monatliche
Betreuungsgebühren zu entrichten:

Monatlicher Beitrag (12 Monate) in Euro:

| Buchungsstunden | Krippenkinder | Kindergartenkinder | Hortkinder |
|------------------------|----------------------|---------------------------|-------------------|
| >2 – 3 | | | |
| >3 – 4 | 209,00 | 123,00 | |
| >4 – 5 | 262,00 | 136,00 | |
| >5 – 6 | 320,00 | 149,00 | |
| >6 – 7 | 357,00 | 162,00 | |
| >7 – 8 | 380,00 | 175,00 | |
| >8 – 9 | 401,00 | 188,00 | |
| >9 – 10 | 422,00 | 201,00 | |
| zzgl. Verpflegung | +78,75 | +100,00 | |

Gebührenermäßigung:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet
Fürstenfeldbruck, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 15 %, für das
dritte und jedes weitere Kind um 30 %.

Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der
Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine
rückwirkende Gebühren-ermäßigung ist nicht möglich.

**Anlage 3 - zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Kindertagesstätten des Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R.,
Kreisverband Fürstfeldbruck in Maisach**

Für den Besuch von Kindertagesstätten in Maisach sind folgende monatliche
Betreuungsgebühren zu entrichten:

Monatlicher Beitrag (12 Monate) in Euro:

| Buchungsstunden | Krippenkinder | Kindergartenkinder | Hortkinder |
|------------------------|----------------------|---------------------------|-------------------|
| >2 – 3 | | | |
| >3 – 4 | 166,00 | 74,00 | 74,00 |
| >4 – 5 | 208,00 | 88,00 | 88,00 |
| >5 – 6 | 250,00 | 102,00 | 102,00 |
| >6 – 7 | 292,00 | 118,00 | 118,00 |
| >7 – 8 | 332,00 | 124,00 | 124,00 |
| >8 – 9 | 374,00 | 131,00 | 131,00 |
| >9 – 10 | 416,00 | 139,00 | 139,00 |
| zzgl. Verpflegung | +78,75 | | |

Gebührenermäßigung:

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung in Maisach,
ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 30 %, für das dritte und jedes
weitere Kind um 70 %.

Die Gebührenermäßigung muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der
Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragstellung. Eine
rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.